

Informationen für Praxisstellen

Wir freuen uns, dass Sie sich als Praxisstelle an der Ausbildung zum Jugend- und Heimerzieher beteiligen wollen. Dieser Flyer soll Ihnen eine kurze Übersicht zu den am häufigsten gestellten Fragen geben:

Welche Voraussetzungen sind notwendig, um als Praxisstelle anerkannt zu werden?

- Betriebserlaubnis als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- ausreichende personelle und sächliche Ausstattung der Einrichtung zur Begleitung von Auszubildenden durch Fachkräfte
- Bereitschaft zur Entsendung der Praxisanleiter(innen) zum jährlichen Anleitertreffen im Seminar in Kirchheim/Teck

Welche Unterlagen sollten an das Seminar gesendet werden?

- Prospekt/Infoblatt der Einrichtung und eine Kurzkonzeption (wenn vorhanden)
- Betriebserlaubnis der Einrichtung
- Berufszertifikat der Praxisanleiter(innen) (anerkannt werden Absolvent(inn)en einer mind. dreijährigen sozialen Ausbildung z.B.: Heilerziehungspfleger(innen), Erzieher(innen) und Absolvent(inn)en eines sozialpädagogischen bzw. heilwissenschaftlichen Studiums mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung)

Was gehört zu den Aufgaben des Anleiters/der Anleiterin?

- Begleitung der/des Auszubildenden in allen praktischen und schulischen Aufgaben (Begleitung und Reflexion der täglichen Arbeit, Führen von wöchentlichen Reflexionsgesprächen)
- Kontaktpflege zur Fachschule
- Bewertung bzw. Einschätzung der/des Auszubildenden in Form von Ausbildungsgesprächen, Benotung der fachpraktischen Projekte, Benotung der Praxisleistung, Ausfüllen von jährlichen Evaluationsbögen.

Wie gestaltet sich der Ablauf der Ausbildung?

Die Auszubildenden werden Vollzeit in der jeweiligen Einrichtung angestellt (Reduktion der Wochenstundenzahl bis zu minimal 35 Stunden sind möglich, sofern sich die Praxiseinrichtung dazu in der Lage sieht). Härtefallregelungen müssen individuell abgesprochen werden.

10 Blockwochen pro Ausbildungsjahr sind die Auszubildenden von Montag 9:00 Uhr bis Samstag 12:00 Uhr im Seminar

(kleine Abweichungen aufgrund von Prüfungsterminen etc. können vorkommen). Diese Schulblockwochen werden als eine volle Arbeitswoche im Dienstplan angerechnet (die anzurechnende Wochenstundenzahl richtet sich nach der Gepflogenheit der jeweiligen Einrichtung).

Die Fachschule empfiehlt, während der Arbeitszeit zur Bearbeitung der zahlreichen schulischen Aufgaben eine Lernzeit von ca. 4 Stunden je Arbeitswoche einzuräumen.

Welche Kosten kommen auf die Einrichtung zu?

- Bei der Vergütung der Auszubildenden empfehlen wir als Richtlinie die Vorgaben des TVöD (Stand April 2024: 1. Ausbildungsjahr: **1.190,69 €**, 2. Ausbildungsjahr: **1.252,07 €**, 3. Ausbildungsjahr: **1.353,38 €**).
- Das monatliche Schulgeld von **156.- €** kann von der Einrichtung steuerfrei übernommen werden, sofern dies im Arbeitsvertrag festgehalten wird. Ob und wie viel die Einrichtung übernimmt ist Verhandlungssache mit der/dem Auszubildenden.

Was ist bei der Vertragsgestaltung zu beachten?

Bitte schließen Sie einen Ausbildungsvertrag mit der/dem Auszubildenden über den gewünschten Zeitraum, es gibt keinen einheitlichen Vordruck, Sie können die in ihrer Einrichtung üblicherweise verwendeten Vertragsvorlagen verwenden.

WICHTIG: Die Auszubildenden können die Ausbildungsstelle 1–2-mal während der Ausbildung wechseln. Laut Verordnung müssen die Auszubildenden mindestens zwei Einsatzfelder kennenlernen. Durch einen Einrichtungswechsel ist dieser Punkt erfüllt. Sollte der/die Auszubildende gerne drei Jahre in einer Einrichtung verbringen, so muss er/sie ein Fremdpraktikum von mindestens 150 Stunden in einem anderen Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe absolvieren (geht auch in derselben Einrichtung, sofern diese unterschiedliche Tätigkeitsfelder vorsieht).

Bei weiteren Fragen und zur persönlichen Kontaktaufnahme können Sie sich gern jederzeit an uns wenden:

Seminar am Michaelshof | Fabrikstr. 9 | 73230 Kirchheim / Teck
Tel. 07021-481166
E-Mail: seminar@mh-zh.de | www.mh-zh.de/Seminar

